



**Statuten des  
Damenturnvereins  
Wettingen STV**

**2010**





## STATUTEN DES DAMENTURNVEREINS WETTINGEN STV

### I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Damenturnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Wettingen

Sitz

### II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt bei angeschlossenen Jugendturngruppen wie zum Beispiel "Mutter + Kind", "Kinderturnen" und "Mädchenriege", ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Zweck,  
Neutralität

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Badener Kreisturnverbandes (BKTV)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

Alle turnenden und dem STV gemeldeten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV versichert.

### III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören an:  
als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:

- Damenriege
  - Frauenriege
  - Seniorinnenriege
  - Geräteriege
  - Gymnastikriege
  - Korbballriege
  - Volleyballriege
  - Mädchenriege
  - Kinderturnen
- Turnen für Mutter und Kind

Bestand, Riegen

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Riegen-  
gründungen

Art. 7

Die Auflösung einer Riege kann auf Antrag durch Beschluss der GV vollzogen werden.

Riegen-  
auflösung

### IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Sämtliche Vereinsmitglieder/-Riegen sind gemäss Regelung des STV dem Badener Kreisturnverband zu melden.

Mitglieder-  
kategorien

Art. 9

Damenturnverein

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mindestalter

Art. 10

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Austritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

Art. 11

Mitglieder, welche länger als sechs Monate ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

<p>Art. 12 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.</p>	Streichung
<p>Art. 13 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>	Ausschluss
<p>Art. 14 Aktivmitglieder, welche während 15 Jahren ununterbrochen dem Damenturnverein angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt. Eine Dispens unterbricht die Aktivmitgliedschaft nicht, sofern sie nicht länger als zwei Jahre dauert.</p>	Freimitglieder
<p>Art. 15 Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Vereinsmitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.</p> <p>Die Vorschläge zur Ernennung gehen vom Vorstand, oder den einzelnen Stimmberechtigten, an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die GV.</p>	Ehrenmitglieder
<p>Art. 16 Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.</p>	Passivmitglieder
<p><b>V. RECHTE UND PFLICHTEN</b></p>	
<p>Art. 17 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.</p>	
<p>Art. 18 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p>	Beitragspflicht
<p>Art. 19 Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.</p>	Turnstunde / GV
<p>Art. 20 Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.</p>	Unterstützung
<p><b>VI. ORGANE</b></p>	
<p>Art. 21 Die Organe des Damenturnvereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalversammlung (GV)</li> <li>- Vereinsversammlung (VV)</li> <li>- Vorstand (VS)</li> <li>- Revisoren</li> </ul>	Organe

## Generalversammlung

### Art. 22

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitglieder
- Revisoren

Termin und Zusammensetzung

### Art. 23

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Präsidentin
- der Techn. Leiterin und aller Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl des Leiterteams
- Wahl der Revisorinnen
- Wahl der Fahnenträgerin
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Anträge Vorstand / Mitglieder
- Verschiedenes

### Art. 24

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

### Art. 25

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

### Art. 26

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

### Art. 27

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

<p>Art. 28 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).</p>	<p>Wahlen und Abstimmungen</p>
<p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 50/51), Auflösung/Fusion (siehe Art. 53), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	
<p>Vereinsversammlung</p>	
<p>Art. 29 Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.</p>	<p>Einberufung, Kompetenz</p>
<p>Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.</p>	
<p>Art. 30 Die Einladung hat schriftlich 14 Tage im Voraus zu erfolgen.</p>	<p>Einladung</p>
<p>Vorstand</p>	
<p>Art. 31 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidentin</li> <li>- übrige 4 bis 8 Mitglieder</li> </ul> <p>wobei nach Möglichkeit jede Riege vertreten sein sollte. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Zusammensetzung</p>
<p>Art. 32 Die Pflichten des VS sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften</li> <li>- Vertretung nach aussen</li> <li>- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte</li> <li>- Führen der Buchhaltung</li> </ul>	
<p>Art. 33 Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.</p>	<p>Einberufung</p>
<p>Art. 34 Die Präsidentin oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien sowohl mit der Aktuarin und der Kassierin rechtsverbindlich.</p>	<p>Zeichnungsberechtigung</p>
<p>Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.</p>	

## Spezialkommissionen

Art. 35

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## Revisorinnen

Art. 36

Die Revisionskommission umfasst 2 bis 3 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selber.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 37

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 38

Die Revisorinnen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

## VII. VERWALTUNG

Art. 39

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 41

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 42

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

## VIII. FINANZEN

Art. 43

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember

Art. 44

Die Einnahmen des Damenturnvereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Reinerträge aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Zusammen-  
setzung

Aufgaben

Stimm- und  
Wahlbüro

Zusammenset-  
zung  
Protokoll

Reglemente und  
Pflichtenhefte

Zuständigkeit

Archiv

Geschäftsjahr

Einnahmen

<p>Art. 45 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbandsbeiträgen</li> <li>- Verwaltungskosten</li> <li>- Wettkampf- und Weiterbildungskosten</li> <li>- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen</li> <li>- Neuanschaffungen</li> <li>- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget</li> <li>- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist</li> </ul>	Ausgaben
<p>Art. 46 Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt; er beträgt maximal Fr. 300.00</p>	Mitgliederbeiträge
<p>Art. 47 a Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ganz ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehrenmitglieder</li> <li>- Vorstandsmitglieder</li> <li>- Mitglieder des Leiterteams</li> </ul>	Beitragsfrei
<p>Art. 47 b Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein teilweise ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freimitglieder</li> <li>- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder</li> <li>- Dispensierte Aktivmitglieder</li> </ul>	
<p>Art. 48 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.</p>	Vermögensanlage
<p>Art. 49 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.</p>	Haftbarkeit
<b>IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN</b>	
<p>Art. 50 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Anträge für eine Statutenänderung sind dem Vorstand spätestens 21 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.</p>	Teilrevision
<p>Art. 51 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	Totalrevision
<p>Art. 52 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.</p>	Besondere Fälle
<p>Art. 53 Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer vier fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p>	Auflösung

Art. 54

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Wettingen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Vermögensver-  
wendung bei  
Vereinsauflösung

Art. 55

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1986 (Änderungen 01. 01. 1992 und 23. 02. 2002).

Frühere Be-  
stimmungen

Art. 56

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Januar 2010 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Badener Kreisturnverband in Kraft.

Inkrafttretung

Ort und Datum: Wettingen, 27. Januar 2010

Für den Damenturnverein Wettingen STV

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Elsbeth Vogler

Susi Kraner

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Badener Kreisturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 27. April 2010 genehmigt.

Präsident

Sekretariat

Hansruedi Vogler

Maria Gretener